

RS Vwgh 1988/9/13 87/14/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1966 §8 Abs4;

Rechtssatz

Ein Schuldennachlass, den der Organträger dem Organ gewährt, bewirkt beim Organträger einen Aufwand und beim Organ einen außerordentlichen Ertrag, der über einen Ergebnisabführungsvertrag auf den Organträger durchschlägt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140132.X02

Im RIS seit

13.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at